

Fisch

F. XVI. 15 (1-25)

Fol.

F. XVI. 15.

Von Gottes Gnaden

Wir Friederich

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna &c.

Obervormund u. Landes-Administrator.

Süßen hiermit zu wissen. Demnach Wir in Erfahrung gekommen, daß auf Unserer gesammten Universität Jena bey dem zeithero eingerissenen höchst schädlichen Verfehen von denen Trödlern und Mäclern grosser Unterschleif gemacht und die daselbst sich aufhaltende Studiosi strafbarer weise defraudiret worden, immassen selbige nicht nur die Leib- und Einlösungs-Groschen zu fordern sich berechtiget gehalten, sondern auch oftmahls mehr auf die Pfän-

15.



Pfänder erborget, als sie dem Eigenthümer gebracht, ja wohl gar die Pfänder unterschlagen, oder auf andere Art den Creditorem sowohl als den Debitorem verkürzet; Als haben Wir aus Landes-väterlicher Vorsorge Uns nicht länger entübriget gesehen, diesem der Academie so nachtheiligen Ubel durch eine nachdrückliche Verordnung zu steuern, und setzen dannenhero in Ober-Vormundschaft Unsers freundlich geliebten unmündigen Vatters, Herrn Ernst August Constantins, Erb-Prinzens zu Sachsen-Weimar und Eisenach Ebdn. und in obhabender Landes-Administration, ordnen auch und wollen hiermit ernstlich, daß

I.

Von der aus denen dreien Corporibus bestehenden Commission, 3. redliche und hinlänglich ange-
fessene Personen zu Versezern an- und in Pflichten
genommen, auch wenn eine von denenselben abge-
gangen, deren Stelle durch eine andere wiederum
besezet, dahingegen alle übrige Einwohner, sie seyn
weß Standes sie wollen, des Versezens bey 10.
Rthl. Strafe sich enthalten und deshalber ei-
nem Glaubiger, welcher von einem unverpflichteten
Versezer Pfande angenommen, keine Hülfe angeben-
en solle. Wir wollen aber diese Unsere Verordnung
von dem Fall keinesweges verstanden wissen, wenn
je-

jemand bey dem Creditore selbstem Geld vor sich und in eigener Person auf Pfande erborget.

II.

Der Versezer soll bey Auszahlung derer Gelder von 1. bis 3. Rthl. 2. gl. von 3. bis 30. Rthl. 4. gr. und dann von 30. bis 100. Rthl. 6. gl. in gleichen bey der Einlösung derer Pfande eben so viel vor seine Mühe bekommen, derjenige aber, so sich ein mehreres anzumassen unterfangen wird, soll vor jeden Groschen mit 1. Rthl. bestrafet werden.

III.

Dem Darleiher wird von 1. bis 10. Rthl. Heller Zins, hergegen von 10. bis 60. Rthl. 6. pro Cent, von 60. aber bis 100. Rthl. und darüber mehr nicht, als 5. pro Cent passiret, und im übrigen weder Einschreibe- noch Aushum- Gebühren bey Verlust des dritten Theils seines Capitals gestattet.

IV.

Ein Pfand, worauf unter 10. Rthl. geliehen, und welches zu der gesetzten Zeit nicht eingelöset worden, soll ein halb Jahr darnach ipso jure verfallen seyn. Wosern aber das Capital über 10. Rthl. beträgt, soll das Pfand ein halbes Jahr nach der zur Einlösung gesetzten Frist gerichtlich taxiret, subhastiret und 14. Tage dar auf dem Creditori zugeschlagen werden, welcher

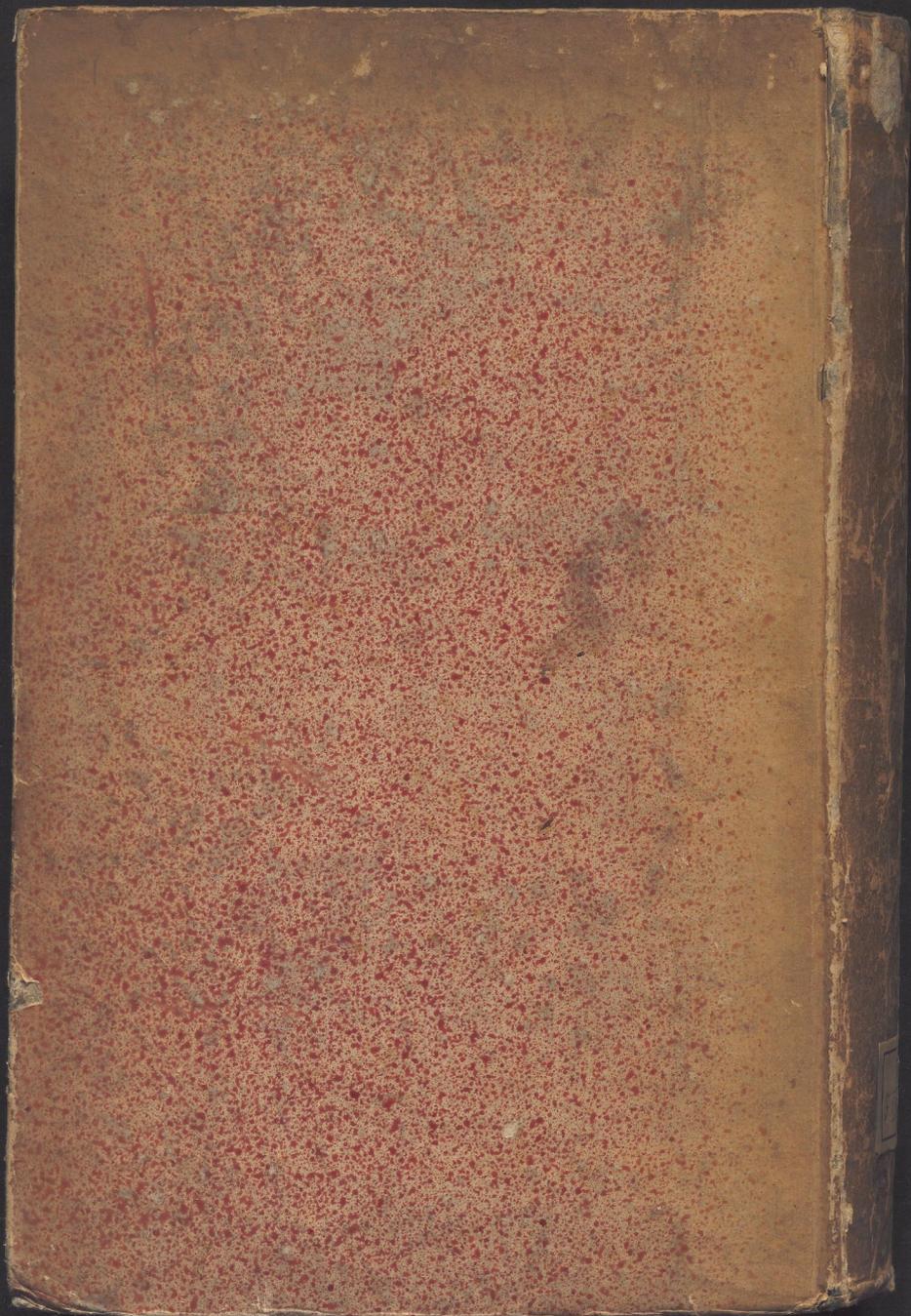
cher den Uberschuß, nach Abzug des Capitals, derer
Interessen und Unkosten in das Judicium um sol-
chen dem Schuldner zuzustellen, einzuliefern gehal-
ten ist. Urkundlich haben Wir die von Uns hierun-
ter gemachte Verordnung eigenhändig unterschrie-
ben und mit Unserm Fürstlichen Ober- Vormund-
schaftlichen Inseigel zu bedrucken, auch damit sie
zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, in Druck
zu bringen und behörigen Orts affigiren zu lassen be-
fohlen. So geschehen, Eisenach den 20. Novem-
ber 1753.

Friederich, H. zu Sachsen.



FICA





Von Gottes Gnaden

Wir Friederich

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna &c.

Obervormund u. Landes-Administrator.

Sügen hiermit zu wissen. Demnach Wir in Erfahrung gekommen, daß auf Unserer gesammten Universität Jena bey dem zeithero eingeworbenen höchsten von denen Erlernen grosser Unterschleif gemacht aufhaltende Studiosi strafbarer worden, immassen selbige nicht Einlösungs-Groschen zu fordern gehalten, sondern auch offtmal

15.

